

## Bekanntmachung

### **Wasserrecht;**

### **Antrag der Stadtwerk Haßfurt GmbH auf wasserrechtliche Genehmigung des Einbaus eines Rechteckprofils in den Sterzelbach als Überfahrt (Fl. Nr. 3400/66, Gemarkung Haßfurt) und der Teilrenaturierung des Sterzelbaches (Fl. Nr. 1649/1, Gemarkung Haßfurt) im Zuge des Neubaus des Betriebsgeländes II;**

### **standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht**

Die Stadtwerk Haßfurt GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Norbert Zösch, hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung im Plangenehmigungsverfahren für den Einbau eines Rechteckprofils in den Sterzelbach als Überfahrt (Fl. Nr. 3400/66, Gemarkung Haßfurt) und die Teilrenaturierung des Sterzelbaches (Fl. Nr. 1649/1, Gemarkung Haßfurt) beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe hierfür sind vor allem die starke Vorbelastung des Sterzelbaches, weshalb durch den kleinräumigen Eingriff keine nennenswerte Beeinträchtigung des ohnehin stark durch den Menschen geprägten Bereichs zu erwarten ist. Der Sterzelbach ist in keinem guten ökologischen Zustand und bietet kaum Lebensraum für Flora und Fauna, weshalb hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Das geplante Renaturierungsvorhaben im Überschwemmungsgebiet des Maines trägt zur Aufwertung des ökologischen Zustands des Gewässers bei.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 28.08.2020, Az. III/4-641/1-1-2020/02, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haßfurt, 28.08.2020

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Hauck